7.

Wen Jhrigen Jemanden Ihren Burgrechtsbrief
hat nemen wil, Jhme 30 ß tzu geben
Vnd zu verschreiben.

8.

Wer Statthaltern oder Jhr Jemand
Ihrer Diener, Jnbürgeren abgeben
Jren eigenen Statt für Burgen
eigens von Jhnen haben wil,
Derselbige sol zuvor bewisen ein
feßhafft Domicilij haben, vnd
Jhnen zwey Burgschafft thun
wonen, Vnd sonst von jhme als
einheimischen Jren gebürenden 15 ß
tzu geben schuldig, Doch Jhro
Jhnen als ein Statthalteren
wie sie die Jhrigen gewonen,
vnd ein ordenliche Jnstruction
von Rath eins Fürnehmens
haben wil.

9.

Die eigen Jhrigen Burgeren etwan
von Jhren gelüte von abwonen
abgewisen, sonderen von andern
Kindtlingen ordens nit bewust,
Jhnen Jhren fleiß zu bessern Jhnen
gethan, Doch aber ein Rätzlich
vnd Loblichen Rath anstellig